

Statuten der ISWA Schweiz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ISWA Schweiz (ISWA-CH) besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die ISWA-CH ist das schweizerische nationale Mitglied der ISWA (International Solid Waste Association). Die ISWA-CH ist politisch und konfessionell neutral. Ihr Sitz befindet sich am Orte ihres Sekretariats.

Art. 2 Zweck und Mittel

2.1 Zweck

Die ISWA-CH ist eine Informationsdrehscheibe im Bereich Abfallwirtschaft für Organisationen und Einzelpersonen, um auf technischer Ebene international und national Fachwissen auszutauschen.

2.2 Dieses Ziel wird mit folgenden Mitteln verfolgt:

- Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern der ISWA-CH, mit der ISWA oder mit anderen Organisationen in der Schweiz und im Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen;
- Vertretung der Interessen der schweizerischen Mitglieder an der Generalversammlung der ISWA;
- Bildung von Foren zu verschiedenen Themen der Abfallwirtschaft; Die Foren dienen zum Austausch von Informationen zwischen Personen aus verschiedenen Bereichen der Abfallwirtschaft (wie z.B. Betreiber, Anlagenbauer, Berater, Forschung etc.).

Diese Tätigkeiten werden möglichst in Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinigungen und Organisationen durchgeführt.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Die ISWA-CH kennt die Mitgliederkategorien Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder. Es ist wünschenswert, dass die ISWA-CH Mitglieder auch Mitglieder der ISWA sind.

3.2 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können alle öffentlichen und privaten Unternehmen, Institutionen und Behörden werden, die im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sind.

Die Kategorien der Kollektivmitglieder werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.

3.3 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können alle Privatpersonen werden, die sich für Fragen der Abfallwirtschaft interessieren, unabhängig davon, ob sie im Abfallbereich tätig sind, sich in der Ausbildung befinden oder sich anderweitig mit Abfallfragen befassen.

3.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in der ISWA-CH besonders verdient gemacht haben.

3.5 Rechte der Mitglieder

Alle Kollektiv- und Einzelmitglieder sind an der Generalversammlung der ISWA-CH stimmberechtigt. Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme. Jedes Kollektivmitglied verfügt über die der Mitgliederkategorie entsprechenden Stimmzahl, welche in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

Die Mitglieder sind berechtigt an den Aktivitäten der Foren teilzunehmen.

Den Kollektivmitgliedern können bestimmte Vorteile eingeräumt werden. Diese Sonderrechte sind in der Geschäftsordnung aufgeführt.

3.6 Aufnahme als Mitglied

Der Antrag auf Mitgliedschaft bei der ISWA-CH erfolgt schriftlich unter Erwähnung des Tätigkeitsgebietes bzw. der Betriebsausrichtung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Verweigerung der Aufnahme kann mit schriftlicher Begründung an der darauffolgenden Generalversammlung angefochten werden.

3.7 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der mittels schriftlicher Kündigung auf Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen kann; als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr;
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn trotz Mahnung die Bezahlung des Jahresbeitrages ausbleibt;
- Todesfall bei Einzelmitgliedschaft.

Art. 4 Organe und Kompetenzen

Die Organe der ISWA-CH sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Foren;
- das Sekretariat;
- die Kontrollstelle.

4.1 Generalversammlung

Oberstes Organ der ISWA-CH ist die Generalversammlung. Sie ist durch den Vorstand, nötigenfalls durch das Sekretariat oder die Kontrollstelle, alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen im Voraus mit einer schriftlichen Einladung mit Traktandenliste. Präsident und Vorstand stimmen mit. Schriftliche Abtretung des Stimmrechts und schriftliche Stimmabgabe ist gestattet.

4.2 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Kompetenzen;

- Annahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes, des Leiters des Sekretariats und der Kontrollstelle auf 2 Jahre;
- Annahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Budgets;
- Genehmigung der Geschäftsordnung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Rekursmöglichkeit gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- Abnahme des Jahresberichts;
- Auflösung des Vereins.

Es gilt das absolute Mehr.

4.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen werden. Ihre Einberufung kann zudem von mindestens zehn Mitgliedern oder drei Kollektivmitgliedern verlangt werden. Die Einberufung erfolgt spätestens vier Wochen zuvor mit einer schriftlichen Einladung mit Traktandenliste.

4.4 Vorstand

Zur Leitung der ISWA-CH wählt die Generalversammlung einen Vorstand. Dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern die für eine Amtsdauer von zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar. Der Vorstand gibt sich selbst eine Satzung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt unter den Vorstandsmitgliedern den Präsidenten für die Dauer von mindestens einem Jahr.

Der Vorstand bestimmt die Vertretung der ISWA-CH an der Generalversammlung der ISWA und legt die zu vertretenden Standpunkte nach Rücksprache mit den Foren fest.

Der Vorstand behandelt die Geschäfte der ISWA-CH und ist für alle Fragen zuständig, die nicht anderen Organen übertragen wurden.

Der Vorstand ernennt die Vertreter der ISWA-CH in den Arbeitsgruppen der ISWA auf Empfehlung der Vorsitzenden der entsprechenden schweizerischen Foren.

Der Vorstand ernennt die Foren und wählt deren Vorsitzende. Er organisiert den jährlichen Informationsaustausch mit den Vorsitzenden der Foren.

Der Vorstand legt die Verwaltungsaufgaben und Dienstleistungen des Vereinssekretariats fest.

Der Vorstand erarbeitet die Geschäftsordnung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied das Begehren auf Einberufung stellt. Zu den Vorstandssitzungen haben alle Mitglieder Zutritt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

4.5 Foren

Zu Themen der Abfallentsorgung, die für die ISWA-CH besonders wichtig sind, werden Foren gebildet. Jedes schweizerische Forum wird von einem Vorsitzenden geleitet.

Die Vorsitzenden werden von den Mitgliedern der Foren dem Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Die Vorsitzenden legen dem Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Vorsitzenden der Foren und der Vorstand tagen mindestens einmal pro Jahr zum Informationsaustausch in einer durch den Vorstand einberufenen Sitzung.

Die Vorsitzenden der Foren schlagen dem Vorstand die Vertreter der ISWA-CH in den Arbeitsgruppen der ISWA vor.

4.6 Sekretariat der ISWA-CH

Das Vereinssekretariat hat seinen Sitz bei einem Kollektiv- oder Einzelmitglied der ISWA-CH und übernimmt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Das Sekretariat ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Verwaltungs- und Personalkosten des Sekretariats werden durch die Mitgliederbeiträge und andere Einnahmen der ISWA-CH gedeckt. Sie sind Bestandteil des Jahresbudgets.

4.7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem professionellen Revisor oder zwei Mitgliedern.

Die Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach Art. 907 bis 910 OR.

Art. 5 Finanzierung

5.1 Beiträge

Die Beitragshöhe für Kollektiv- und Einzelmitglieder ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

5.2 Andere Einnahmen

Für Kurse, Kolloquien und andere Veranstaltungen können Teilnahmegebühren verlangt werden.

5.3 Kostenrückerstattung

Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Tätigkeit, die mit der Zweckbestimmung der ISWA-CH konform ist, im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Grenzen finanziell unterstützt werden.

Die Mitglieder der Foren kommen in der Regel selbst für ihre Kosten auf (Fahrt, Verpflegung usw.).

5.4 Haftung

Über die von den Statuten festgesetzte Beitragspflicht hinaus haften die Vereinsmitglieder nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Art. 6 Auflösung

Die Auflösung der ISWA-CH erfolgt durch die Generalversammlung in einer eigens dafür einberufenen Versammlung unter Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Stimmvertretung beim Vorliegen einer schriftlichen Erklärung ist möglich.

Ein möglicherweise noch vorhandenes Vermögen fällt einer Vereinigung oder Organisation mit ähnlichem Zweck zu. Diese wird von der Generalversammlung zum Zeitpunkt der Auflösung bestimmt.

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung vom 31. März 2000 angenommen.

In Zweifelsfällen gilt die von der Generalversammlung angenommene deutschsprachige Fassung der Statuten.

Geschäftsordnung der ISWA Schweiz

Art. 1 Kollektivmitgliederkategorien

Die ISWA Schweiz kennt eine Kollektivmitgliederkategorie.

Art. 2 Stimmrechte der Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder verfügen über drei Stimmen an der Generalversammlung.

Art. 3 Sonderrechte der Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder erscheinen mit ihrem Firmen-Namen (und wo möglich mit Logo) im

- Mitgliederverzeichnis
- Publikationen der ISWA Schweiz
- Internetauftritt der ISWA Schweiz

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind:

Einzelmitglied	100 CHF/a
Kollektivmitglieder	1'000 CHF/a

Für Studenten als Einzelmitglieder wird ein Rabatt von 50% gewährt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Anmerkung: Die ISWA - Schweiz - Mitgliedschaft beinhaltet nicht die Mitgliedschaft an ISWA (International). Diese Mitgliedschaft ist separat zu lösen.

Kontakt: ISWA, the general Secretariat, Tel.+ 45 32 96 15 88